

# Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten

26. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 1. Januar 2025)

### Dokumentinformationen Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten vom 26. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 1. Januar 2025)

#### Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.05.2005 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 07.06.2005 auf den 01.01.2006

Vom Stadtrat am 05.12.2006 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2007 Vom Stadtrat am 04.12.2007 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2008 Vom Stadtrat am 02.12.2008 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2009 Vom Stadtrat am 09.11.2010 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2011 Vom Stadtrat am 15.11.2011 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2012 Stadtratsbeschluss vom 04.12.2012: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2013 Stadtratsbeschluss vom 26.11.2013: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2014 Stadtratsbeschluss vom 25.11.2014: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2015

#### 1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.07.2015 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2015 rückwirkend auf den 01.06.2015

#### 2. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 01.10.2015 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 24.11.2015 rückwirkend auf den 01.06.2015

Vom Stadtrat am 28.11.2017 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2018

#### 3. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt) Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

#### 4. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.06.2018 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 02.10.2018 rückwirkend auf den 01.10.2018

Vom Stadtrat am 27.11.2018 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2019 Vom Stadtrat am 26.11.2019 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2020 Stadtratsbeschluss vom 08.12.2020: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2021 Stadtratsbeschluss vom 23.11.2021: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2022 Vom Stadtrat am 22.11.2022 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2023 Vom Stadtrat am 21.11.2023 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2024 Vom Stadtrat am 19.11.2024 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen					
	Art. 1	Geltungsbereich	1			
	Art. 2	Ausserordentlicher Aufwand	1			
	Art. 3	Spesenentschädigung	1			
	Art. 4	Zeitberechnung	1			
	Art. 5	Teuerungsausgleich	1			
2	Spezie	lle Bestimmungen	2			
2.1	•	Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionsmitglieder, Delegierte der Stadt (ohne Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident und übrige Mitglieder des Stadtrates)				
	Art. 6	Sitzungsgelder	2			
	Art. 6 <sup>b</sup>	<sup>is</sup> Ansätze	2			
	Art. 7	Delegationen und Veranstaltungen	2			
2.2	Mitglie	eder des Stadtrates	3			
	Art. 8	Entschädigung	3			
	Art. 9	Sitzungsgelder, Delegationen und Veranstaltungen	3			
	Art. 10	Entschädigungen Dritter	3			
	Art. 10	<sup>bis</sup> Nichtwiederwahlversicherung	3			
2.3	Stadtp	räsident, Vize-Stadtpräsident	3			
	Art. 11	Besoldung Stadtpräsident	3			
	Art. 12	Entschädigung Vize-Stadtpräsident	4			
2.4	Weiter	re Entschädigungen	4			
	Art. 13	Wahlbüro	4			
	Art. 14	Präsidenten Gemeinderat und Einbürgerungskommission	4			
	Art. 15	Fraktionsbeitrag	4			
3	Schlussbestimmungen					
	Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechtes	4			
	Art. 17	Inkraftsetzung	4			

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ und Art. 1 Abs. 2 des Besoldungsreglements der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich	1	Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen gemäss Art. 38² der Gemeindeordnung, des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates sowie der Mitglieder des Wahlbüros.
	2	Abweichende Bestimmungen für die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Stadt oder Inhaberinnen oder Inhabern von Nebenämtern gehen diesem Reglement vor.
Art. 2 Ausserordent- licher Aufwand		Für ausserordentlichen Aufwand kann der Stadtrat von Fall zu Fall eine Entschädigung festlegen. Soweit Mitglieder des Stadtrates davon betroffen sind, ist die Zustimmung der Fi- nanz- und Rechnungsprüfungskommission einzuholen.
Art. 3 Spesenentschä- digung		Spesen, die durch behördliche Tätigkeiten entstehen, werden gemäss der Verordnung zum Besoldungsreglement vergütet.
Art. 4 Zeitberechnung		<ul> <li>Die zu entschädigende Zeit wird wie folgt berechnet:</li> <li>a. Der Beginn und das Ende der Präsenzzeit an Sitzungen oder Veranstaltungen sind massgebend.</li> <li>b. Es wird in halben Stunden abgerechnet. Angebrochene halbe Stunden unter 15 Minuten werden abgerundet; ab 15 Minuten wird aufgerundet.</li> <li>c. Bei Sitzungen ausserhalb der Stadt wird die Reisezeit mitberücksichtigt.</li> </ul>
Art. 5 Teuerungsaus- gleich		Die Entschädigungen gemäss diesem Reglement werden durch den Stadtrat, analog Art. 22 des Besoldungsreglementes, angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

## 2 Spezielle Bestimmungen

2.1 Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionsmitglieder, Delegierte der Stadt (ohne Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident und übrige Mitglieder des Stadtrates)

Art. 6 Sitzungsgelder <sup>3</sup>	1	Die Mitglieder des Gemeinderates und de gemäss Art. 38 <sup>4</sup> Gemeindeordnung erhalte gen für Sitzungen.		
	2	Die Mindestentschädigung beträgt 1 Stunde	9.	
	3	Der Präsident/Die Präsidentin und der Akt erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entsch ner Stunde.		
Art. 6 <sup>bis5</sup> Ansätze	1	Gemeinderat und seine Kommissionen	CHF	51.95/h
	2	Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis	CHF	65.00/h
	3	Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrates	CHF	65.00/h
	4	Pauschale Spesenentschädigung	CHF	6.50/h
	5	Bei ausschliesslicher Nutzung der mobilen Sitzungsvorbereitung: pauschale Spesenentschädigung <sup>6</sup>	CHF Jahr	109.00/
Art. 7 Delegationen und Veranstaltungen		Für Delegationen und Teilnahme an Veranst trag des Stadtrates werden ausgerichtet: pro Stunde jedoch höchstens	CHF	en im Auf- 51.95 <sup>7</sup>
		<ul> <li>pro Halbtag: Entschädigung für 3 Stunde</li> </ul>	en	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

 $<sup>^{\</sup>rm 5}$  Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 14.06.2018, in Kraft gesetzt auf 01.10.2018

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

_	pro ganzer	Tag: Ent	schädigung	für 6	Stunden

pro Abendveranstaltung: Entschädigung für 3 Stunden

#### 2.2 Mitglieder des Stadtrates

# Art. 8 Entschädigung

Für die Entschädigung aller Mitglieder des Stadtrates, mit Ausnahme des Stadtpräsidenten, steht jährlich eine Summe zur Verfügung, welche dem 2.4-fachen<sup>8</sup> des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen entspricht. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder geschieht durch den Stadtrat.

## Art. 9 Sitzungsgelder, Delegationen und Veranstaltungen

Die Mitglieder des Stadtrates beziehen keine Sitzungsgelder und Entschädigungen für Delegationen und für die Teilnahme an Veranstaltungen.

## Art. 10 Entschädigungen Dritter

Entschädigungen für Tätigkeiten zu Gunsten Dritter, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, beispielsweise für die Ausübung von Verwaltungsrats- oder Delegiertenmandaten, sind der Stadt abzuliefern.

## Art. 10<sup>bis</sup> Nichtwiederwahlversicherung<sup>9</sup>

Die Mitglieder des Stadtrates sind vertraglich für eine Nichtwiederwahl abgesichert.

2 Die Prämie wird je zur Hälfte durch die versicherte Person und die Stadt beglichen.

## 2.3 Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident

1

# Art. 11 Besoldung Stadtpräsident

Der Stadtpräsident bezieht eine jährliche Besoldung von 120 % des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Fassung gemäss Revision vom 02.07.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

Art. 12 Entschädigung Vize-Stadt- präsident	Der Vize-Stadtpräsident bezieht für diese Zusatzfunktion einen jährlichen Zuschlag in der Höhe von 5 % des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen.				
Weitere Entschädigungen					
Art. 13 Wahlbüro	Der Stundenansatz für die gewählten Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 51.95. <sup>10</sup>				
Art. 14 Präsidenten Ge- meinderat und Einbürgerungs- kommission <sup>11</sup>	Die Präsidenten des Gemeinderates und der Einbürgerungs- kommission erhalten zusätzlich eine Jahresentschädigung von CHF 2'467.–.				
Art. 15 Fraktionsbeitrag	Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten jährlich CHF 1'105.– sowie zusätzlich einen jährlichen Beitrag von CHF 275.– pro Mitglied. <sup>12</sup>				
Schlussbestimmungen					
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes	Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten vom 19.11.1998 inkl. sämtlicher Nachträge bis 22.07.2003.				
Art. 17 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.				

 $<sup>^{10}</sup>$  Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015
 Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015